

**Wie gestalteten sich die Aufgaben Leistungsgewährung und -
steuerung einer Hilfe zur Erziehung, Schutzauftrag und Inob-
hutnahme unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements
im Jugendamt?**

Bachelorarbeit

vorgelegt von

Martin Rolandt

Matrik In 1560

Studiengang Soziale Arbeit

im SS 2013

Prüfer: Prof. Dr. Matthias Müller

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. habil. Barbara Bräutigam

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 1 |
| 1. Kinder- und Jugendhilfe und das Jugendamt. | 2 |
| 1.1. Kinder- und Jugendhilfe | 2 |
| 1.2. Das Jugendamt | 5 |
| 2. Kernprozesse | 7 |
| 2.1 Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung | 7 |
| 2.1.1. Prozess 1 Feststellung der Anspruchsvoraussetzung nach §27 SGB VIII | 8 |
| 2.1.2. Prozess 2 Hilfeplanung | 11 |
| 2.1.3. Prozess 3 Suche nach Hilfeerbringer für ambulanten Hilfen | 14 |
| 2.1.4. Prozess 4 Suche nach Hilfeerbringer für (teil-)stationären Hilfen | 15 |
| 2.1.5. Prozess 5 Hilfeplanüberprüfung bei einer ambulanten Hilfe | 17 |
| 2.1.6. Prozess 6 Hilfeplanüberprüfung bei einer (teil-)stationären Hilfe | 19 |
| 2.1.7. Prozess 7 Beendigung einer Hilfe zu Erziehung | 22 |
| 2.2. Kernprozess "Schutzauftrag" | 23 |
| 2.2.1. Prozess 8 Vorgehen bei einer Kinderschutzmeldung | 23 |
| 2.2.2. Prozess 9 Gefährdungsabschätzung | 24 |
| 2.2.3. Prozess 10 Mögliche Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung | 27 |
| 2.3. Kernprozess Inobhutnahme | 29 |
| 2.3.1. Prozess 11 Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung | 29 |
| 2.3.2. Prozess 12 Inobhutnahme aufgrund Bitte des Kindes / Jugendlichen | 32 |
| 2.3.3. Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger | 33 |
| 3. Qualitätsmanagement im Bezug auf die Prozesse | 34 |
| 4. Zusammenfassung | 36 |
| Quellen | 37 |

Einleitung

Das Thema dieser Bachelor-Arbeit lautet „Wie gestalten sich die Aufgaben Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung, Schutzauftrag und Inobhutnahme unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements im Jugendamt?“

Einerseits habe ich dieses Thema gewählt, weil in den Medien häufig von Sozialarbeitern des Jugendamtes berichtet wurde, die ihre Aufgaben nicht voll wahrgenommen haben oder nicht konnten und es dadurch zu schrecklichen Vorfällen gekommen war. In der sozialen Arbeit und gerade bei der Arbeit im Jugendamt muss das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen. Dabei hat der für den Fall zuständige Sozialarbeiter ein besonderes Maß an Verantwortung. Dazu verwende ich das Fachbuch „Qualitätsmanagement im Jugendamt“ von Christine Dukek und Jürgen Burmeister als Hauptwerk für meine Arbeit, da es erst 2012 erschienen ist und somit sehr aktuell auf diese Probleme eingeht. Andererseits möchte ich später eventuell in diesem Bereich arbeiten und habe deswegen auch schon ein Praktikum in einem Jugendamt absolviert. Die Arbeit des Sozialarbeiters im Jugendamt soll deshalb im Vordergrund stehen. Es ist es wichtig, dass sowohl Kinder als auch deren Eltern unterstützt und gefördert werden und dass möglichst Gefahren für die Kinder rechtzeitig erkannt und abgewendet werden können. Für mich hat dieses Thema in der sozialen Arbeit eine hohe Relevanz, denn trotz der guten Ausbildung kann es immer wieder zu Problemen kommen, die zur Folge haben können, dass die Motivation für den Beruf in Frage gestellt wird, weil manchmal nur minimale oder gar keine Fortschritte im Fallgeschehen zu erkennen sind.

Der Kern dieser Arbeit soll die Beschreibung der Prozesse Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung, Schutzauftrag und Inobhutnahme sein. Hinzugefügt werden dann die Qualitätsmerkmale. Danach werde ich auf den Zusammenhang zwischen Jugendhilfe und Jugendamt eingehen und anschließend die Aufgaben des Jugendamtes nennen. Dann werden die drei Kernprozesse ausführlich beschrieben. Dabei wird aber nicht explizit jeder Handlungsschritt aufgeführt, sondern zusammengefasst, um den Weg des Prozesses beschreiben zu können. Anschließend gehe ich auf das Qualitätsmanagement und den Bezug zu den Prozessen ein. Als Letztes wird dann ein Resümee gezogen, in das eine Reflexion des Arbeitsprozesses an dieser Arbeit hineinfließt.

1. Kinder- und Jugendhilfe und das Jugendamt.

Da ich über Prozesse schreibe, die im Jugendamt zum Aufgabenalltag gehören, möchte ich vorher auf das Aufgabenfeld des Jugendamtes und die Jugendhilfe im Allgemeinen kurz eingehen.

1.1. Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe – Was ist das?

Kinder- und Jugendhilfe konkret zu definieren, ist nicht ganz einfach, denn sie unterliegt einem ständigen Wandel. Deshalb gibt es auch mehrere Definitionsversuche und ich habe mich für den von E. Jordan und D.Sengling entschieden, die da sagen:

„Jugendhilfe hat – in Ergänzung zur Familie und neben Schule und Ausbildung – junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, durch Beratung und Unterstützung sozialen Benachteiligungen und Entwicklungskrisen entgegenzuwirken, Hilfe zur Erziehung zu leisten, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist, und an gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Zugleich soll Jugendhilfe sich anwaltschaftlich-politisch für bessere Lebensbedingungen junger Mensch einsetzen. Damit verbunden ist die Erarbeitung und Durchsetzung korrigierender Alternativen ebenso wie die Vertretung der betroffenen Gruppen gegenüber anderen gesellschaftlichen Interessen und Gruppen.“¹

Ich habe diesen Definitionsversuch gewählt, weil er zu den von mir im späteren Verlauf beschriebenen Prozessen passt, da sowohl die Prozessbeschreibung als auch dieser Definitionsversuch sehr „offensiv“ ausgerichtet sind.

1 Jordan/Sengling 2000 S.14 zit. nach Fiesler/Herborth 2010 S.147

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgabenstellung für Kinder- und Jugendhilfe richtet sich größtenteils nach dem SGB VIII und ist im Hinblick auf die Familienerziehung unterteilt in:

- *„familienunterstützende Maßnahmen (um die Erziehungsleistung der Familie zu fördern).“* Dazu zählen z.B: *„Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII, Unterstützung in Notsituation nach §20 SGB VIII oder Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII“*²
- *„familienergänzende Maßnahmen (wenn die erzieherische Leistungen der Familien nicht ausreichend gegeben werden können).“* Dazu zählt z.B: *„Jugendarbeit nach §11 SGB VIII, Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII oder soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.“*³
- *„familienersetzende Maßnahmen (wenn die Familie ausfällt oder versagt)“*⁴ Dazu zählt z.B: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnen nach § 34 SGB VIII.

*„Die Begriffe „Unterstützung“ und „Ergänzung“ sind allerdings unscharf und berühren bzw. überschneiden sich. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nicht leicht, aber auch nicht notwendig, denn die Verpflichtung der Jugendhilfeträger richtet sich sowohl auf Unterstützung als auch auf Ergänzung der familiären Erziehung (§ 8 Satz SGB I).“*⁵

Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe

In den meisten Fällen wird die Kinder- und Jugendhilfe durch Öffentliche und Freie Träger der Jugendhilfe vertreten.

- **Freie Träger:**

*„Im Unterschied zum Alten Jugendwohlfahrtsgesetz verzichtet das KJHG (Kinder und Jugend Hilfesetz) auf eine Definition der Träger der freien Jugendhilfe.“*⁶ *„Aber an verschiedenen Stellen werden freie Trägergruppen im SGB VIII genannt, z.B:*

- *§4 Abs. 3 (Formen der Selbsthilfe);*
- *§11 Abs. 2 (Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, andere Träger der Jugendarbeit)*

2 nach Fiesler/Herborth 2010 S.193

3 nach Fiesler/Herborth 2010 S.193

4 nach Fiesler/Herborth 2010 S.193

5 nach Fiesler/Herborth 2010 S.193

6 Merchel 2003, S. 63 ff. zit. nach Fiesler/Herborth 2010 S.203

- §12 (Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, Jugendgruppe)
- §23 Abs. 4 (Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen)
- §25 (selbstorganisierte Förderung von Kindern)
- §75 Abs. 3 (Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, auf Bundesebene zusammengeslossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege).⁷

Auf Bundesebene zusammengeslossene Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind: Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband (DC), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonisches Werk (DW) und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

- **Öffentliche Träger**

„Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind diejenigen Gebietskörperschaften, die aufgrund des Gesetzes Jugendämter, Landesjugendämter und oberste Landesjugendämter zu errichten haben.

„Träger“ zu sein bedeutet, die Aufgaben eines bestimmten örtlichen oder sachlichen Bereichs verantwortlich auszuführen. Im Jugendhilferecht lassen sich drei Stufen der öffentlichen Trägerschaft unterscheiden: örtliche Träger, überörtliche Träger und Länder.“⁸

- örtliche Träger: Jugendämter
- überörtlicher Träger: Landesjugendämter
- Landesebene: Oberste Landesjugendbehörden

Der Zusammenhang von Jugendamt und Jugendhilfe besteht also darin, dass das Jugendamt der örtliche und öffentliche Träger zur Austragung und Umsetzung der Aufgaben der Jugendhilfe ist.

7 nach Fiesler/Herborth 2010 S.203

8 nach Fiesler/Herborth 2010 S.203

1.2. Das Jugendamt

Jugendamt – Was ist das?

Das Jugendamt ist eine Einrichtung, die in Gebietskörperschaften (= im engeren Sinne Gemeinden, kommunale Verbände, Landkreise und Bezirke, auch im weiteren Sinne Bundesländer) durch das Gesetz errichtet werden muss.

Aufgaben des Jugendamtes

- **Leitziel (§1 Abs. 1 SGB VIII)**

„Jeder junge Mensch hat ein Recht

- *auf Förderung seiner Entwicklung und*
- *auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“⁹*

- **Realisierung durch (§1 Abs.3 SGB VIII)**

- *„Förderung des jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung und Abbau von Benachteiligungen;*
- *Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter;*
- *Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl;*
- *Mitwirken bei Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.“¹⁰*

-

- **Aufgaben (§2 SGB VIII)**

- **Leistungen der Jugendhilfe (§§11 – 41 SGB VIII)**
- *„Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*
- *Förderung der Erziehung in der Familie durch:*
 - *Familienbildung / -beratung / -erholung,*
 - *Partnerschafts- / Trennungs- / und Scheidungsberatung*
 - *Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,*

⁹ nach Fiesler/Herborth 2010 S.195

¹⁰ nach Fiesler/Herborth 2010 S.195

- *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*
- *Mutter- / Vater-Kind-Einrichtungen,*
- *Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.*
- *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege:*
- *Kinderkrippen / Kindergärten / Kinderhorte,*
- *Tagespflege*
- *Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen:*
- *Erziehungsberatung,*
- *Soziale Gruppenarbeit,*
- *Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer,*
- *Sozialpädagogische Familienhilfe,*
- *Erziehung in einer Tagesgruppe,*
- *Vollzeitpflege,*
- *Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,*
- *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.*
- *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche und ergänzende Leistungen;*
- *Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung“¹¹*
- **Andere Aufgaben (§§42 – 60 SGB VIII)**
 - *„Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:*
 - *Inobhutnahme.*
 - *Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen;*
 - *Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren:*
 - *Unterstützung des Familiengerichts,*
 - *Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind,*
 - *Jugendgerichtshilfe.*
 - *Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche:*
 - *Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern,*
 - *Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,*

11 nach Fiesler/Herborth 2010 S.195

- *Beistandschaft und Gegenvormundschaft.*

- *Beurkundungen / Beglaubigungen, vollstreckbare Urkunden.*“¹²

- **Arbeitsgrundsätze**

- *„Zusammenarbeit mit und Förderung der freien Jugendhilfe (§§4, 12, 71, 74-78, 80 Abs.3 SGB VIII),*
- *Schutz personenbezogener Daten (§§ 61ff. SGB VIII),*
- *Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§81 SGB VIII),*
- *Hilfeplan (§36 SGB VIII);*
- *Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII),*
- *Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII),*
- *Fortbildung und Praxisberatung (§72 Abs.3 SGB VIII),*
- *Statistik (§§98 ff. SGB VIII),*
- *Gesamtverantwortung (§79 SGB VIII).*“¹³

Die Aufgaben der Landesjugendämter und der Obersten Landesjugendbehörden werden nicht genannt, da sie nicht Bestandteil dieser Bachelorarbeit sind.

2. Kernprozesse

2.1 Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung

Der erste Kernprozess Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung unterteilt sich in die sieben Teilprozesse „Feststellung der Anspruchsvoraussetzung nach §27 SGB VIII“, „Hilfeplanung“, „Suche nach Hilfeebringer für ambulanten Hilfen“, „Suche nach Hilfeebringer für (teil-)stationären Hilfen“, „Hilfeplanüberprüfung bei einer ambulanten Hilfe“, „Hilfeplanüberprüfung bei einer (teil-)stationären Hilfen“ und „Beendigung einer Hilfe zur Erziehung“. ¹⁴

12 nach Fiesler/Herborth 2010 S.195

13 nach Fiesler/Herborth 2010 S.195

14 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.3 - 4

2.1.1. Prozess 1 Feststellung der Anspruchsvoraussetzung nach §27 SGB VIII

Der §27 SGB VIII beinhaltet die Hilfen zur Erziehung und der §1666 BGB beinhaltet Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung.

§27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“¹⁵

Der §1666 BGB beinhaltet Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,

15 nach URL 1

so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.“¹⁶

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Anspruchsvoraussetzungen nach §27 SGB VIII sind abgeklärt.“* Das alternative Ziel lautet: *„bei Nicht-Kooperation wird Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung eingeleitet.“¹⁷*

Im ersten Handlungsschritt muss festgestellt werden, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine nicht geeignete Erziehung besteht. Diese Aufgabe wird in den meisten Fällen durch einen Sozialarbeiter/in des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) erledigt und kann aber auch durch andere verschiedene Personen, z.B. Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, Bekannte, Verwandte usw., erfolgen. Dazu werden im Umfeld des Kindes nach Anhaltspunkten oder Informationen gesucht, die darauf hinweisen, dass eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt. Zur Beurteilung dieser werden kinderbezogene

16 nach URL 2

17 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.49

und umgebungsbezogene Risiko- bzw. Schutzfaktoren berücksichtigt. Anschließend folgt eine Auftragsklärung, in der das genaue Anliegen der kontaktaufnehmenden Person geklärt wird. Dabei wird auch das weitere Vorgehen in diesem "Fall" erörtert. Wenn es Anzeichen für eine dementsprechende Kindeswohlgefährdung gibt, wird die Zuständigkeit überprüft. Dies geschieht wiederum durch den momentan fallführenden Sozialarbeiter, der dabei einerseits die örtliche Zuständigkeit nach dem §86 SGB VIII und andererseits nochmals die sachliche Zuständigkeit nach §85 SGB VIII überprüft. Danach wird eine Akte zu dem Fall angelegt, in der ein ausgefüllter Biografiebogen bzw. eine Anamnese, eine Datenschutzerklärung mit dazugehöriger Schweigepflichtsentscheidung gegenüber Dritten und ein Genogram enthalten sind. Wenn der Feststellungsprozess durch den Sozialarbeiter erfolgte, werden die Personensorgeberechtigten kontaktiert und es wird geklärt, ob diese das Beratungsangebot annehmen möchten oder nicht. Zu diesem Arbeitsschritt wird dann ein Aktenvermerk getätigt. Bei Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgt ein solcher Kontakt bzw. Beratung. Zu Beginn wird darauf hingewiesen, dass und wie personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und im weiteren Fallverlauf genutzt werden. Hier werden ebenfalls Informationen über das soziale Umfeld, Stärken, Schwächen, Ressourcen oder bisherige Hilfen zur Erziehung eingeholt. Da das Sammeln von Informationen teilweise auch über Dritte erfolgt, ist es wichtig zu klären, ob dieses notwendig und/oder verhältnismäßig ist. Das Ergebnis dieser Informationssammlung wird dann wiederum in der Akte vermerkt. Wenn die Hilfesuchenden (= Kontakt aufnehmenden) Leistungen zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen, wird an dieser Stelle geklärt, ob sie schriftlich oder mündlich einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben. Sollte dies der Fall sein, wird der Antrag ebenfalls in der Akte vermerkt und aufbewahrt. Nun erfolgt eine Einschätzung der Fachkraft, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist oder nicht. Dies geschieht anhand der Beurteilung, „ob die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von den Eltern gefördert wird (Divergenz Entwicklungsstand und -möglichkeiten) sowie der Beurteilung kinderbezogener Risiko- bzw. Schutzfaktoren.“¹⁸ Anschließend erfolgt ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und evtl. dem Kind/Jugendlichen, in dem die Einschätzung zum Wohl des Kindes durch eine entsprechende Erziehung vorliegt oder nicht. Es erfolgt ein Aktenvermerk. Nun wird gemeinsam nach einer Auftragsklärung gesucht und entschieden, ob eine Hilfe zur Erziehung für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen notwendig und

18 Tammen/Trenzeck 2009 S.275 ff. Und Petermann 2002 S.22 zit. nach Burmeister/Dukek 2012 S.54

geeignet ist. Dabei reflektiert der Sozialarbeiter über die generelle Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe und teilt dieses Fazit allen Beteiligten des Prozesses mit und vermerkt es ebenfalls in der Akte. Kommt es an diesem Punkt zu keiner Einigung, so müssen die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen auf die Gewichtung hin nochmals untersucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass nach konkreten Hinweisen für eine Gefährdung bzw. für eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, geachtet wird. Kann dies der Sozialarbeiter nicht alleine einschätzen, ist es möglich, dass er eine kollegiale Beratung zur Hilfe nimmt. Diesem Prozess folgt eine Reflexion in kollegialer Beratung mit dem Stellvertreter, ob im Falle einer Verweigerung Anhaltspunkte für eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das heißt, dass die Fachkräfte dann bei ungehindertem Verlauf der Dynamik von einer Gefährdung des Kindeswohls nach §1666 BGB ausgehen. Dem folgend werden unter Einwilligung der Personensorgeberechtigten weitere Information aus, z.B. dem Kindergarten, Schule usw. gesammelt, um die Einschätzung des Falles besser zu ermöglichen.¹⁹ Jetzt kann die Abklärung der Anspruchsvoraussetzung folgen. Daran sind ebenfalls der Sozialarbeiter und die Personensorgeberechtigten beteiligt. Hier wird nochmals die Notwendigkeit und generelle Eignung einer Hilfe zur Erziehung mit den Beteiligten erörtert. Dabei werden die Ergebnisse sowohl den Personensorgeberechtigten als auch evtl. dem Kind/Jugendlichen mitgeteilt bzw. bekannt gegeben. Der letzte Schritt in diesem Prozess ist dann die Recherche über die sachliche Zuständigkeit und Kontaktdaten der Leistungsträger, die in Frage kommen. Diese wird durch die Fachkraft des ASD oder evtl. durch eine Fachkraft des WJH (Wirtschaftlichen Jugendhilfe) erbracht, die dann beratend tätig ist. Abschließend werden die Hilfesuchenden an den zuständigen Leistungsträger weitervermittelt.

2.1.2. Prozess 2 Hilfeplanung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung, deren Ziele, Umfang und Befristung ist getroffen.“* Das alternative Ziel lautet: *„bei Nicht-Kooperation wird Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung eingeleitet.“*²⁰

Der erste Schritt des Sozialarbeiters besteht darin, die Anspruchsvoraussetzungen nach §27 SGB VIII zu klären. Es erfolgt eine Beratung durch die Fachkraft zu den Hilfen der Erzie-

¹⁹ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.54 ff.

²⁰ nach Burmeister/Dukek 2012 S.69 ff.

hung. In dieser werden den Personensorgeberechtigten erklärt, welche Arten der Hilfe es nach dem SGB VIII gibt und in welcher Art und Weise diese ablaufen. Des Weiteren wird insbesondere erörtert, wie sich die Hilfen auf die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen auswirken. Darüber hinaus findet eine Aufklärung über die Mitwirkungsrechte und -pflichten, das Wunsch- und Wahlrecht nach dem §5 SGB VIII, die Beachtung der erzieherischen Grundrichtung nach dem §9 SGB VIII, die Grenzen der Ausübung der Personensorge bei Fremdunterbringung, die mögliche Kostenbeteiligung und der Partizipation bei der Hilfeplanerstellung und -überprüfung statt. Nach der Beratung wird die Frage gestellt, ob die Personensorgeberechtigte/r die Hilfe annehmen möchte/n.²¹ Es wird darüber informiert, wenn ein Personensorgeberechtigter die Hilfe nicht annehmen möchte, weiterhin die Möglichkeit besteht, dass der zweite Personensorgeberechtigte einen Antrag beim Familiengericht nach §1628 BGB stellen kann. Nachdem geklärt ist, ob die Hilfe angenommen wird oder nicht, kommt es bei positiver Antwort zum Aushandlungsprozess über eine geeignete und notwendige Form der Hilfe. Der zuständige Sozialarbeiter erörtert den Personensorgeberechtigten, warum die Hilfe als notwendig und geeignet erachtet wird. Als Nächstes werden in einem partizipativem Prozess die Ziele definiert, die sich an den Entwicklungsmöglichkeiten und der individuellen Situation orientieren. Diese sollen sich auf die Person selbst und deren Umfeld beziehen. Danach wird durch gemeinsame Mitarbeit über notwendige (*„vorhandener Bedarf kann nicht mit weniger intensiver Hilfe erfüllt werden“*²²) und geeignete (*„Bedarf kann mit dieser Hilfe erfüllt werden und die Wünsche von Klienten wurden berücksichtigt“*²³) Hilfen beschlossen. Kommt es zu einer Fremdunterbringung, sollte die zeitliche Perspektive mit den Personensorgeberechtigten erläutert werden. Anschließend muss durch den Sozialarbeiter und den Klienten überprüft werden, ob eine Einigkeit aller Beteiligten besteht, dass Erziehungsberatung eine notwendige und geeignete Hilfe darstellt. Dieses Ergebnis wird wieder in der Akte vermerkt. Danach findet eine Teamkonferenz statt, in der darüber aufgeklärt, dass die zu verfassende Fachschafftenkonferenz anonymisiert an die Teilnehmer/innen der Fachteamkonferenz weitergegeben wird und als vorläufiger Hilfeplan für den Hilfeerbringer dient. Diese Vorlage beinhaltet die verschiedenen Standpunkte der einzelnen Beteiligten. Außerdem werden Informationen aufgenommen, die die Notwendigkeit des erzieherischen Bedarfs unterstützen. Diese In-

21 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.70

22 nach Burmeister/Dukek 2012 S.71

23 nach Burmeister/Dukek 2012 S.71

formationen sollten beschreibend formuliert werden und somit kaum bzw. gar keine Wertungen und Meinungen enthalten. Sollte vor der Teamfachkonferenz noch kein Antrag auf Jugendhilfe gestellt worden sein, so wird er den Personensorgeberechtigten mit der Vereinbarung, dass dieser bis zum Tagungstermin der Konferenz vorliegt, ausgehändigt. Die Fachteamkonferenz findet in der Regel mit Mitgliedern des ASD-Teams und dessen Vorgesetzten statt. Zudem können im Einzelfall weitere Fachkräfte anderer Einrichtungen mitwirken, die zur Klärung des erzieherischen Bedarfs beitragen können. Die Fachkonferenz ist eine kollegiale Beratung mit einer festgelegten Aufmerksamkeitsrichtung, dem Finden einer geeigneten und notwendigen Hilfe.

Dabei diskutieren die Beteiligten auch über die generelle Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe zur Erziehung und über mögliche Hilfeerbringer. Jedes Teammitglied hat ein Votumsrecht, das endgültige Vetorecht unterliegt allerdings dem Vorgesetzten. Die abschließende Entscheidung hat jedoch der zuständige Sozialarbeiter zu treffen. Der nächste Schritt ist ein verwaltungstechnischer, in dem geklärt wird, ob die beantragte Hilfe gewährleistet wird und ob diese aus der Sicht des Fachteams ersichtlich ist. Anschließend wird das Fachteamkonferenz-Ergebnis und der ausgefüllte Antrag auf Jugendhilfe an die WJH zur Klärung der finanziellen Abwicklung weitergeleitet.²⁴ Im Anschluss daran wird durch den Sozialarbeiter geprüft, ob eine ambulante Hilfe geeignet ist. Zu diesem Zweck überprüft er nochmals, ob die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben. Im nächsten Schritt soll eine gemeinsame Problemdefinition gefunden werden. Dies geschieht, indem die Beteiligten zu mindestens einem Gespräch zu diesem Thema eingeladen werden. Dabei steht im Mittelpunkt, ob die Klienten die Hilfe weiterhin in Anspruch nehmen möchten. Sollte es an diesem Punkt zu einer Nichtinanspruchnahme der Hilfe kommen, so reflektiert der Sozialarbeiter noch einmal die Details der Kindeswohlgefährdung. Ist dies nicht allein einzuschätzen bzw. bestehen Zweifel, so kann er wiederum eine Fachteamkonferenz einberufen. Der nächste Schritt ist die Herstellung des Kontaktes zu einer geeigneten Beratungsstelle. Dabei kann der Sozialarbeiter die Klienten unterstützen, indem er Kontaktdaten weitergibt und bei der ersten Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle hilft. Nach gegebener Zeit sollte der Sozialarbeiter überprüfen, ob ein Kontakt zustande gekommen ist. Ist dies geschehen, werden alle Beteiligten über die Entscheidungen der WJH (Wirtschaftliche Jugendhilfe) telefonisch oder persönlich informiert. Zum Abschluss wird das Ergebnis wiederum in der Akte vermerkt. Wird der Antrag auf Hilfe zur Erzie-

²⁴ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.74

hung seitens des Fachteams abgelehnt, werden die Personensorgeberechtigten ebenfalls informiert und mit der Entscheidung konfrontiert. Dabei wird bei einem folgenden Beratungstermin mit den Personensorgeberechtigten geklärt, ob sie einen weiteren Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen möchten. Gegenbefalls existiert aus fachlicher Sicht ein Vorschlag für eine geeignetere Form der Hilfe. Des Weiteren wirbt der Sozialarbeiter dabei immer für die aus sozialpädagogischer Sicht geeignete und notwendige Hilfe. Nimmt der Personensorgeberechtigte diesen Vorschlag nicht an, so kann er selbst nochmals einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen. Ist dies der Fall, muss die Fachkonferenz informiert werden und gegebenenfalls nochmals tagen. Das Ergebnis wird dann dem Personensorgeberechtigten mitgeteilt.²⁵

2.1.3. Prozess 3 Suche nach Hilfeebringer für ambulanten Hilfen

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „*Geeigneter Hilfeebringer führt ambulante Hilfe durch.*“²⁶

Der erste Schritt dieses Prozesses knüpft nahtlos an den zweiten Teilprozess an. Es muss hierbei nochmals überprüft werden, ob eine ambulante Hilfe für geeignet und notwendig erachtet wird. Dazu wird abgewartet, bis die Personensorgeberechtigten ihre Anträge auf Jugendhilfe gestellt haben. Danach kommt es zur Auswahl eines geeigneten Hilfeebringers. Dies kann der Sozialarbeiter allein oder mit Hilfe von Kollegen/innen erledigen. Im Anschluss daran kann er mit dem Hilfeebringer anonymisierten Kontakt herstellen um wichtige Informationen weiterzugeben. Diese beziehen sich meistens auf den Wohnort, die Hilfeform und den -umfang, auf die aktuelle Situation der Hilfeempfänger/innen, besondere Anforderungen an den Hilfeebringer und den Wünschen der Klienten. Dem folgt dann eine Wartezeit auf die Ab- oder Zusage des Hilfeebringers. Dieses Ergebnis wird in der Akte vermerkt. Nach diesem Schritt bereitet der Sozialarbeiter das Erstgespräch vor. Er organisiert dazu Räumlichkeiten sowie einen für alle Beteiligten passenden Termin. Diesen teilt er dann dem Personensorgeberechtigten, dem Hilfeebringer und evtl. dem Kind/Jugendlichen mit. Im Gespräch übernimmt der Sozialarbeiter die Gesprächsführung und stellt alle Beteiligten dem jeweils anderen vor. Der Hilfeebringer hat in dem Gespräch die Aufgabe sein Hilfsangebot zu erläutern. Die Klienten werden gebeten ihr derzeitige Situation, Veränderungs- und Unterstützungswünsche sowie die eigenen Ziele zu formulie-

²⁵ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.75 ff.

²⁶ nach Burmeister/Dukek 2012 S.82

ren. Im Verlauf des Gespraches kann der Sozialarbeiter dabei auch gezielte Nachfragen stellen. Hinzukommend wird dem Personensorgeberechtigten erklart, dass dem Sozialarbeiter monatlich telefonisch der aktuelle Entwicklungsstand mitgeteilt wird. Die Informationen werden vorher in Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten durch den Hilfeebringer ermittelt. Dabei wird der Austausch von Daten auf das erforderliche Ma beschrankt. Zu jeder Zeit konnen Beteiligte Fragen zum aktuellen Hilfeprozess stellen. Zuletzt wird geklart, ob durch den Hilfeempfanger eine Zusammenarbeit erwunscht ist und wie er seine Entscheidung begrundet. Die gleiche Frage wird auch dem Hilfeebringer gestellt. Nun konnen die weiteren Schritte zur Einleitung der Hilfe erfolgen. Zuerst wird ein Termin zwischen Hilfeebringer und Personensorgeberechtigten vereinbart. Der Hilfebeginn und Hilfeebringer werden per Email der WJH zugesandt. Kann in diesem Prozess keine Einigung fur eine ambulante Hilfe gefunden werden, so werden die Kontaktdaten an eine zustandige Beratungsstelle weitergeleitet. Auch hier kann der Sozialarbeiter hinterfragen, ob es zu einer Kontaktaufnahme kam.²⁷

2.1.4. Prozess 4 Suche nach Hilfeebringer fur (teil-)stationaren Hilfen

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Geeigneter Hilfeebringer fuhrt (teil-)stationare Hilfe durch.“*²⁸

Genau wie im vorangegangenen Prozess erfolgt die Prufung, ob eine (teil-)stationare Hilfe geeignet und notwendig ist. Ersichtlich wird dies unter anderem aus dem Ereignisprotokoll der Fachteamkonferenz. Anschließend an diese Überprüfung beginnt die Suche nach einem geeigneten Hilfeebringer. Dazu wird abgewartet, bis alle Personensorgeberechtigten ihren Antrag auf Jugendhilfe eingereicht haben. Genau wie in der ambulanten Hilfe kann dann der Sozialarbeiter einen geeigneten und notwendigen Hilfeebringer heraussuchen. Dies erfolgt in alleiniger oder kollegialer Entscheidung. Die Kontaktaufnahme findet auch hier anonymisiert in Form von Email oder Telefon statt. Hierbei werden auch die ersten Informationen, wie z.B. Familiendaten (Alter des Kindes, Anzahl Geschwister sowie usw.), zeitliche Perspektive, die aktuelle Situation der Hilfeempfanger/innen und besondere Anforderungen an den Hilfeebringer weitergegeben.²⁹ Abschließend wird dann auf eine Ab- oder Zusage des Hilfeebringers gewartet. Die Vorbereitung und Durchfuhrung des Erstge-

²⁷ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.84 ff.

²⁸ nach Burmeister/Dukek 2012 S.90

²⁹ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.92

spraches verhält sich genauso wie im dritten Prozess. Eine Ausnahme bildet hier allerdings die Besichtigung der Einrichtung, die auch zu diesem Treffen erfolgt. Außerdem findet in diesem Gespräch die Klärung der Aufnahmebedingungen statt. Zum Schluss wird das Ergebnis in der Akte vermerkt. Anschließend muss geklärt werden, ob eine Zusammenarbeit von Seiten des Hilfeempfängers vorstellbar ist und wie die Gründe für eine Ab- oder Zusage lauten. Sollte es zu keiner Übereinkunft kommen, so kann der Klient aus ähnlichen Angeboten wählen. Auch der Hilfebringer kann entscheiden, ob eine Zusammenarbeit stattfindet oder nicht. Kommt es also zu keiner Einigung, so wird zuerst geklärt, ob der Klient bereits eine zweite Einrichtung besichtigt hat. Wenn mehrere Hilfebringer einer Zusammenarbeit zugestimmt haben, gibt es einen partizipativen Aushandlungsprozess zwischen den Personensorgeberechtigten mit evtl. dem Kind/Jugendlichen und dem Sozialarbeiter, welcher Hilfebringer geeigneter ist.³⁰ Danach wird der ausgewählte Hilfebringer benachrichtigt, damit dieser das Aufnahmeverfahren einleiten kann. Dieses Verfahren unterliegt dabei den Richtlinien des Hilfebringers. Vom Sozialarbeiter wird während des Aufnahmeprozesses ständiger telefonischer Kontakt mit den Klienten und der ausgewählten Einrichtung gehalten. Wenn beide Parteien der Zusammenarbeit zustimmen, wird ein Termin für den Beginn der Hilfe festgelegt. Wenn diese beginnt, erhält der Hilfebringer die erstellte Hilfeforenzvorlage. Weiterhin informiert der Sozialarbeiter die Beteiligten darüber, dass er monatlich telefonisch Information über den Verlauf und die Weiterführung der Hilfe erhält. Der Datenaustausch wird hier auf das erforderliche Maß reduziert. Zeitgleich mit dem Beginn der Hilfe sendet der Sozialarbeiter eine Email an die WJH mit Beginn und Identität des Hilfeempfängers. Das gleiche Verfahren wird auch angewandt, wenn es sich um eine Pflegefamilie handelt. Als Erstes wird eine geeignete Pflegefamilie mit Hilfe der Pflegekinderstelle ausgewählt. Anschließend wartet der Sozialarbeiter auf eine Rückmeldung der Pflegefamilie, ob diese derzeit ein Pflegekind aufnehmen kann. Dem folgend kommt es zu einem Erstgespräch in der Wohnung der Pflegefamilie. Diesen Termin teilt der Sozialarbeiter den Personensorgeberechtigten und evtl. dem Kind/Jugendlichen mit. Im Erstgespräch übernimmt der Sozialarbeiter die Gesprächsführung und stellt alle Beteiligten dem jeweils anderen vor. Als Nächstes werden die Klienten gebeten ihre derzeitige Situation, Veränderungs- und Unterstützungswünsche sowie die eigenen Ziele zu erläutern. Anschließend berichtet die Pflegefamilie über ihr Familienleben und zeigt dem Hilfeempfänger ihre Räumlichkeiten. Im Verlauf des Gespräches können

³⁰ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.90 ff.

dabei immer alle Beteiligten Nachfragen stellen. Als Letztes wird geklärt, bis wann sich die Personensorgeberechtigte und die Pflegefamilie beim ASD melden, um weitere Schritte abzusprechen.³¹

2.1.5. Prozess 5 Hilfeplanüberprüfung bei einer ambulanten Hilfe

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Zielerreichung der ambulanten Hilfe und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die derzeitige Hilfe sind überprüft; die weitere Ausgestaltung der Hilfe ist festgelegt.“*³²

In diesem Prozess wird entschieden, ob eine ambulante Hilfe durchgeführt wird. Dies ist in Prozess 2 bzw. 3 durch einen Aktenvermerk bzw. durch das Fachteamkonferenzergebnis sichtbar. Ein Termin zur Hilfeüberprüfung wird durch den Sozialarbeiter gestellt und kann durch den zeitlichen Rhythmus, der auslaufenden Hilfe oder aufgrund aktueller Vorkommnisse entstehen. Dieser Termin findet meistens in den Räumen der Familie oder der sozialen Gruppenarbeit statt und wird durch den Mitarbeiter des Hilfeerbringers an die Personensorgeberechtigte und evtl. dem Kind/Jugendlichen weitergegeben. Ebenfalls spricht der Mitarbeiter des Hilfeerbringers mit den Personensorgeberechtigten ab, ob weitere Personen am Hilfegespräch teilnehmen sollen. Im Voraus des Gespräches besteht für den Sozialarbeiter die Möglichkeit, eine Tischvorlage vom Hilfeerbringer anzufordern. Außerdem empfiehlt es sich, die Akte des Falls vorher noch auf aktuelle Vorkommnisse zu überprüfen. Im Gespräch übernimmt der zuständige Sozialarbeiter wieder die Gesprächsführung und fertigt Gesprächsnotizen an, aus der die Standpunkte der einzelnen Parteien hervorgehen. Als Erstes fordert er während des Gespräches den Klienten dazu auf, seine derzeitige Situation zu schildern und zu erörtern, welche Veränderungen es im Hilfeverlauf gab. Es wird an diesem Punkt nochmals überprüft, ob die derzeitige Hilfe die Anspruchsvoraussetzungen nach §27 SGB VIII noch erfüllt und ob diese dann noch geeignet und notwendig ist. Abschließend kommt es zu einer gemeinsamen Einschätzung der Hilfeziele unter der Verwendung einer *„Skala die von 1(nicht bearbeitet) bis 5(vollständig bearbeitet)“*³³ eingeteilt ist. Wurden Ziele nicht erreicht, so kann dies im Rahmen des Hilfegespräches reflektiert werden. Während des Prozesses der Hilfe kann es aber auch dazu kommen, dass die Beendigung der Hilfe überprüft wird. Dies kann dadurch geschehen,

31 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.93 ff.

32 nach Burmeister/Dukek 2012 S.101

33 nach Burmeister/Dukek 2012 S. 105

dass der Hilfeempfänger während des Hilfeprozesses volljährig geworden ist oder die Personensorgeberechtigten der Weiterführung widersprechen. Ist dies der Fall, muss erneut überprüft werden, ob die Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.³⁴

Dies geschieht in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess mit den Personensorgeberechtigten, in dem auch geprüft wird, ob die derzeitige Hilfe zur Erfüllung der Ziele beiträgt. Wenn die Personensorgeberechtigten einer Weiterführung widersprechen, so ist die Begründung dafür zu erfragen. Anschließend kann eine Formulierung neuer Ziele, die sich an der individuellen Situation und den Entwicklungsmöglichkeiten orientieren, beginnen. Hierbei sollte sichtlich zwischen den Zielen der Adressaten/innen und denen des Sozialarbeiters unterschieden werden. Außerdem sollten sich diese Ziele auf das Umfeld und die Person selbst beziehen. Es gilt, diese Zielsetzungen der Adressaten auf die Motive hin zu überprüfen. Während des Prozesses können auch vorherige Grob- und Feinziele, die nicht erreicht wurden, nochmals aufgegriffen werden. Ebenso sollte der Umfang der Hilfe erneut abgeklärt werden und die Personensorgeberechtigten über die möglichen Folgen der Hilfe aufgeklärt werden. Der Hilfeprozess wird von allen Beteiligten zusammen ausgearbeitet, aber die endgültige Entscheidung über den weiteren Umfang der Hilfe wird vom Sozialarbeiter allein unter Berücksichtigung der Auffassung des Empfängers und Erbringers der Hilfe getätigt. Die Inhalte der erstellten Gesprächsnotizen werden dann in den Hilfeplan übertragen. Dabei gilt es wiederum Wertungen zu vermeiden und beschreibend zu formulieren. Die Ergebnisse des Gespräches werden an die WJH weitergeleitet. Des Weiteren verfasst der Sozialarbeiter ein Schreiben, das einerseits die Ergebnisse des Gespräches und andererseits den aktuellen Hilfeplan enthält. Sollte der Personensorgeberechtigte dem neuen Hilfeplan immer noch widersprechen, so kann der fallführende Sozialarbeiter mit Hilfe des Hilfeerbringers versuchen eine Problemeinsicht wieder herzustellen. Gelingt dies und der Personensorgeberechtigte widerspricht der Weiterführung der Hilfe nicht mehr, so kann eine nachträgliche Verlängerung des Antrages auf Hilfe zur Erziehung durch den Sozialarbeiter erwirkt werden. Dieser Antrag muss die ausstehenden Ziele und eine Begründung mit den erforderlichen Daten und der im Hilfeplangespräch vereinbarten Frist enthalten. Ebenfalls wird dieser Antrag auch an den Vorgesetzten des Sozialarbeiters weitergeleitet. Aus Gründen der Transparenz wird eine Kopie an den Personensorgeberechtigten bzw. das Kind/Jugendlichen geschickt. Anschließend erwartet der Sozialarbeiter die

³⁴ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.104 ff.

Rückmeldung seines Vorgesetzten und leitet die nötigen Informationen an die WJH weiter. Zum Abschluss teilt er das Ergebnis den Beteiligten des Hilfeplangesprächs mit.³⁵

2.1.6. Prozess 6 Hilfeplanüberprüfung bei einer (teil-)stationären Hilfe

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Zielerreichung der (teil-)stationären Hilfe und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die derzeitige Hilfe sind überprüft; die weitere Ausgestaltung der Hilfe ist festgelegt.“*³⁶

Diesem Prozess gehen die Prozesse 2 und 4 voran, denn dort wurde bereits geklärt, ob eine (teil-)stationäre Hilfe durchgeführt wird. Dieser Prozess beginnt ebenfalls mit der Terminstellung durch den für den Fall zuständigen Sozialarbeiter. Der Termin an sich wird durch die Faktoren zeitlicher Rhythmus (letzter Hilfeplan bzw. Aktenvermerk über Hilfebeginn), der auslaufenden Befristung dieser Hilfe oder aufgrund aktueller Vorkommnisse beeinflusst. Der Termin sollte mit einem Mitarbeiter des Hilfeerbringers und in den Räumlichkeiten der Einrichtung bzw. der Pflegefamilie stattfinden. Dabei wird der Mitarbeiter der Einrichtung gebeten den Termin an das/den betroffene/n Kind/Jugendlichen weiterzugeben. Es sollte dieser klären, ob die Familie es wünscht, dass noch weitere Personen an dem Gespräch teilnehmen sollen. Der zuständige Sozialarbeiter informiert dann den zuständigen Personensorgeberechtigten. Es ist günstig, wenn der Hilfeerbringer dem Sozialarbeiter vorab eine Tischvorlage zukommen lässt. Zur weiteren Vorbereitung kann der Sozialarbeiter die Akte nochmals lesen, um den bisherigen Hilfeverlauf und die aktuellen Vorkommnisse zu kennen. In diesem Gespräch übernimmt der zuständige Sozialarbeiter die Gesprächsführung und fertigt anschließend eine Gesprächsnotiz an, aus der die Standpunkte der einzelnen Parteien hervorgehen. Zu Beginn fordert er während des Gesprächs den Klienten auf, seine derzeitige Situation zu schildern und zu erörtern, welche Veränderungen es im Hilfeverlauf seit dem letzten Gespräch gab. Sollte der Entwicklungsstand des Kindes dies nicht zulassen, können entweder die Mitarbeiter des Hilfeerbringers oder die Pflegeeltern dieses übernehmen. Anschließend erläutern erst die Pflegeeltern dann alle anderen den Verlauf der Zusammenarbeit, der dann reflektiert und bewertet wird. Zum Schluss dieses Gesprächs kommt es zu einer gemeinsamen Einschätzung der Hilfeziele unter der Verwendung einer *„Skala, die von 1(nicht bearbeitet) bis 5(vollständig bearbei-*

³⁵ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.106 ff.

³⁶ nach Burmeister/Dukek 2012 S.113

tet) eingeteilt ist³⁷. Danach gilt es thematisch festzustellen, ob ein geplantes Ende der Hilfe zur Erziehung erreicht ist. Dabei kann es vorkommen, dass Ziele nicht erreicht wurden, z.B. deshalb nicht, weil das Kind bzw. der Jugendliche vorher die Volljährigkeit erreicht hat. Danach findet ein gemeinsamer Aushandlungsprozess statt. Dieser soll herauszufinden, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen ohne die derzeitige Hilfe weiterhin gewährleistet wäre. Dies geschieht anhand einer Beurteilung, die aufzeigt, ob die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von den Eltern gefördert wird (Divergenz des Entwicklungsstandes und -möglichkeiten.) sowie der Beurteilung kinderbezogener und umweltbezogener Risiko- bzw. Schutzfaktoren. Dem folgend findet ein partizipativer Aushandlungsprozess statt, der klären soll, ob generell eine Hilfe zur Erziehung weiterhin geeignet und notwendig ist. Im Anschluss daran wird gemeinsam mit dem Sozialarbeiter und den Personensorgeberechtigten überprüft, ob die laufende Hilfe zur Erreichung des Rahmenziels notwendig und geeignet ist. Wenn der Personensorgeberechtigte der Weiterführung der Hilfe widerspricht, so sind vom Sozialarbeiter die Gründe dafür zu erfragen und in einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Anschließend überprüft der Sozialarbeiter das Ende des Hilfeplanes und ob die Rückführung das geplante Rahmenziel in der Hilfeplan/Fachteamkonferenz-Vorlage war.³⁸ Danach kann eine Formulierung neuer Ziele beginnen, die sich an der individuellen Situation und den Entwicklungsmöglichkeiten orientiert. Hierbei sollte wieder zwischen den Zielen der Adressaten/innen und denen des Sozialarbeiters unterschieden werden. Außerdem sollten sich diese Ziele auf das Umfeld und die Person selbst beziehen. Dabei gilt es, diese Zielsetzungen der Adressaten auf die Motive hin zu überprüfen. Während dieses Prozesses können auch vorherige Grob- und Feinziele, die nicht erreicht wurden, nochmals aufgegriffen werden. Das beinhaltet natürlich auch, dass aufgestellte Ziele revidiert werden können, wenn diese nicht mehr aktuell sind. Weiterhin wird vereinbart, wie die Elternkontakte zustande kommen. Ebenso wird auch der Zeitraum für das nächste Hilfeplangespräch festgelegt. Dieser Zeitraum sollte zwischen drei bis sechs Monaten liegen und bei einer Pflegefamilie bei ca. einem Jahr. Das Ergebnis des Gespräches wird in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Inhalte dieser Notiz werden anschließend in den aktuellen Hilfeplan vom Sozialarbeiter übertragen. Dabei sollten Wertungen vermieden und alles beschreibend formuliert werden. Die Ergebnisse des Gespräches werden in Form eines speziellen For-

37 nach Burmeister/Dukek 2012 S.118

38 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.119 ff.

mulars an die WJH weitergeleitet. Der Sozialarbeiter verfasst weiterhin ein Schreiben, das einerseits die Ergebnisse des Gespräches und andererseits den aktuellen Hilfeplan enthält. Sollte der Personensorgeberechtigte vorher der Weiterführung der Hilfe widersprochen haben, obwohl diese noch nötig und geeignet wäre, so liegt es an dem zuständigen Sozialarbeiter, der in Zusammenarbeit mit dem Hilfeerbringer und den Pflegeeltern versucht die Problemeinsicht wieder herzustellen. Wenn der Personensorgeberechtigte nicht mehr der Weiterführung der Hilfe widerspricht, so ist eine nachträgliche Verlängerung des Antrages auf Hilfe zur Erziehung durch den Sozialarbeiter möglich. Dieser Antrag muss die ausstehenden Ziele und eine Begründung mit den erforderlichen Daten und die im Hilfeplangespräch vereinbarte Frist enthalten. Des Weiteren wird dieser Antrag auch an den Vorgesetzten des Sozialarbeiters weitergeleitet. Außerdem wird eine Kopie aus Gründen der Transparenz an den Personensorgeberechtigten bzw. das Kind/Jugendlichen geschickt. Nach erfolgter Rückmeldung seines Vorgesetzten leitet der Sozialarbeiter die nötigen Informationen in Form eines speziellen Formulars an die WJH weiter. Zum Abschluss informiert er die Beteiligten des Hilfeplangesprächs über das Ergebnis. Im nächsten Schritt wird geklärt, ob die Rückführung in die Herkunftsfamilie weiterhin das vorrangige Ziel ist. Hier wird erarbeitet, ob die Rückführung das Rahmenziel sein soll oder ob es zu einer dauerhaften Lebensperspektive in einer Pflegefamilie kommt. Ziel dieser Reflexion ist es, den Personensorgeberechtigten evtl. mit Unterstützung des Hilfeerbringers bzw. der Pflegeeltern aufzuzeigen, dass eine dauerhafte Unterbringung für das Wohl des Kindes/Jugendlichen förderlich ist. Unterstützen kann der Sozialarbeiter dies, indem er den Personensorgeberechtigten aufzeigt, dass die notwendigen Veränderungen in den Erziehungsbedingungen nicht in einem für das Wohl des Kindes angemessenem Zeitraum möglich sind. Wenn der Personensorgeberechtigte/n der Unterbringung in einer Pflegefamilie zustimmt, kann erfragt werden, ob dieser auch einer Adoption zustimmen würde. Dies kann der Sozialarbeiter damit unterstützen, indem er den Sorgeberechtigten erklärt, wie sich dies positiv auf das Wohl des Kindes auswirken würde. Stimmen die Personensorgeberechtigten der Adoption zu, so werden die Beteiligten an die Adoptionsstelle weitervermittelt. Sollte der Personensorgeberechtigte/n der dauerhaften Unterbringung widersprechen, so muss in einem reflexiven Prozess geklärt werden, ob dies nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Dieser Prozess kann vom Sozialarbeiter auch unter Inanspruchnahme kollegialer Beratung mit Stellvertreter/in erfolgen. Dieser Vorgang muss dann in der Akte vermerkt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass das Verweigern der

Unterbringung dem Kindeswohl schadet, kommt es in der Regel zu einer Anhörung vor dem Familiengericht. Dort wird ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge mit den wirklich erforderlichen Daten und einer Einschätzung anhand fachlicher Gesichtspunkte gestellt. Zu diesen zählen lediglich Daten, die sich auf die Begründung der Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB beziehen. Dieser Antrag wird vorher dem Vorgesetzten vorgelegt. Erfolgte die Rückmeldung wird der Bericht an das Familiengericht weitergeleitet. Anschließend wird auf die Rückantwort des Familiengerichtes gewartet und auf die Antwort entsprechend reagiert.³⁹

2.1.7. Prozess 7 Beendigung einer Hilfe zu Erziehung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „Nicht geeignete und notwendige Hilfe ist beendet.“ Das alternative Ziel lautet: *„bei Abbruch der Hilfe wird Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung eingeleitet.“*⁴⁰

In den beiden vorherigen Prozessen 5 (ambulant) und 6 ((teil-)stationär) wurde die Zielerreichung überprüft. Wenn die Zielerreichung vorliegt, so folgt die Überprüfung, ob weiterhin ein Anspruch nach §27 SGBVIII besteht. Ist dies der Fall, gilt es vom Sozialarbeiter zu prüfen, ob die momentane Hilfe immer noch notwendig und geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss geklärt werden, ob eine andere Hilfe geeigneter und notwendiger ist. Sollte es nicht zutreffen, wird die Hilfe an dieser Stelle beendet. Danach muss geklärt werden, ob die Personensorgeberechtigten der Weiterführung der Hilfe widersprechen oder nicht. Kommt es an diesem Punkt zu keiner Einigung zwischen Sozialarbeiter und den Personensorgeberechtigten, so müssen die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen auf die Gewichtung hin nochmals untersucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass nach konkreten Hinweisen für eine Gefährdung bzw. für eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, geschaut wird. Kann dies der Sozialarbeiter nicht alleine entscheiden, sollte er eine kollegiale Beratung zur Hilfe nehmen. Gibt es keine Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, so kann die Beendigung des Hilfeangebotes erfolgen. Dazu fordert der Sozialarbeiter einen Abschlussbericht vom Hilfeebringer an, den dieser nur nach Absprache mit den Betroffenen über den Inhalt weitergeben soll. Danach leitet der Sozialarbeiter die nötigen Informationen in Form eines speziellen Formulars weiter an die WJH. Wird hier jedoch festgestellt, dass Anzeichen für eine Gefährdung

³⁹ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.119 ff.

⁴⁰ nach Burmeister/Dukek 2012 S.127

des Kindeswohls bestehen, so kann der Sozialarbeiter bei einer Reflexion im kollegialen Rahmen klären, ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

2.2. Kernprozess "Schutzauftrag"

Der zweite Kernprozess Schutzauftrag unterteilt sich in die drei Teilprozesse Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung, Gefährdungsabschätzung und mögliche Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung.⁴¹

2.2.1. Prozess 8 Vorgehen bei einer Kinderschutzmeldung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „*Kinderschutzmeldung ist dokumentiert.*“⁴²

Dieser Prozess beginnt mit dem Eingang einer Kinderschutzmeldung und kann telefonisch oder persönlich durch Dritte erfolgen. Dabei muss der Dritte klar zu erkennen geben, dass er eine Kinderschutzmeldung machen möchte.⁴³ Durch den zuständigen Sozialarbeiter wird der Wohnort des Personensorgeberechtigten erfragt und überprüft, ob dieser in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegt. Ist das nicht der Fall, muss der zuständige Mitarbeiter ausfindig gemacht und mit dem Dritten verbunden werden. Ist der Dritte persönlich erschienen, so begleitet der aufnehmende Sozialarbeiter diesen zum zuständigen Kollegen. Während des Gespräches weist der Sozialarbeiter darauf hin, dass diese Meldung von ihm protokolliert wird und die Eltern nach einem Hinweis mit dessen Inhalt konfrontiert werden. Die Ausführungen der meldenden Person werden in einem dafür vorgesehen Formular aufgenommen. Dieses beinhaltet Angaben zum Melder selbst und ob dieser anonym bleiben möchte. Es wird auch die Beziehung des Melders zum gefährdeten Kind, die Daten über die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dessen, die Daten zum Kind selbst und ein ausführlicher Situationsbericht erfragt. Der Dritte soll die Situation in der Umgebung des Kindes einschätzen und erörtern, ob eine sofortige Kontaktaufnahme notwendig ist. Zum Abschluss dieses Gespräches wird dem Dritten das weitere Vorgehen erläutert (Gefährdungsabschätzung und Kontaktaufnahme mit den Betroffenen) und er wird darauf hingewiesen, dass es keine Rückmeldung bezüglich der Ergebnisse gibt.⁴⁴ Nach dem Gespräch bzw. der

41 nach Burmeister/Dukek 2012 S.4

42 nach Burmeister/Dukek 2012 S.137

43 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.139

44 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.140

Meldung kommt es zu einer anonymisierten Reflexion mit den Kollegen/innen, die das Ziel hat, die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen auf die Gewichtung hin zu untersuchen. Dabei muss nach konkreten Hinweisen für eine Gefährdung bzw. für eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, gesucht werden. Im letzten Schritt dieses Teilprozesses wird eine Akte mit einem dazugehörigen Biografiebogen sowie dem bisherigen Verlauf angelegt.⁴⁵

2.2.2. Prozess 9 Gefährdungsabschätzung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „*Gefährdungseinschätzung ist erfolgt.*“

Das alternative Ziel lautet: „*Bei Nicht-Kooperation wird das Familiengericht informiert.*“⁴⁶

Im ersten Schritt dieses Teilprozesses wird festgestellt, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes / Jugendlichen gibt. Dies geschieht durch den Sozialarbeiter und findet in einem reflexiven Prozess statt. Anschließend wird geklärt, ob der Sozialarbeiter zuständig ist oder nicht. Ist der Sozialarbeiter, der den Fall angenommen hat, nicht zuständig, so muss abgeschätzt werden, ob ein sofortiges Tätigwerden trotzdem von Nöten ist. Diese Entscheidung richtet sich nach bestimmten Kriterien, wie z.B. bis wann die zuständige Fachkraft benachrichtigt werden muss und ob man diesen Zeitraum abwarten kann. Sollte das sofortige Tätigwerden nicht notwendig sein, so werden die vorliegenden Informationen an die zuständige Fachkraft weitergeleitet. Dafür gibt es spezielle Bögen, in denen die Informationen zur Kindeswohlgefährdung eingetragen werden können. Wenn die Zuständigkeit durch den Sozialarbeiter geklärt ist, ist der nächste Schritt die Überprüfung, ob die Personensorgeberechtigten unmittelbar zuvor laufende Hilfen abgebrochen haben oder nicht. Dieser Fragestellung schließt sich die Frage an, ob die Personensorgeberechtigte kurz zuvor angebotene Hilfen abgelehnt haben oder nicht. Diese beiden Punkte werden wiederum mit dem Sozialarbeiter und dem Personensorgeberechtigten in einem gemeinsamen Gespräch geklärt oder aus den vorliegenden Aktenvermerken entnommen. Sollte eine der Antworten auf diese Fragen positiv ausfallen, wird als Nächstes die Kindeswohlgefährdung auf ihre Dringlichkeit hin untersucht. Dies geschieht, indem der Sozialarbeiter nach dem §1666 BGB überprüft, ob eine Nichtintervention zu einer dringenden Kindeswohlgefährdung führen würde. Dabei kann es je nach Alter des Kindes /

45 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.140 ff.

46 nach Burmeister/Dukek 2012 S.147

Jugendlichen zu einem Gespräch mit dem Sozialarbeiter kommen, in dem geklärt wird, ob eine Inobhutnahme nötig ist. Anschließend verfasst der Sozialarbeiter einen Aktenvermerk, den er mithilfe der Gesprächsnotiz erstellt. Der Inhalt enthält Informationen zu den Wahrnehmungen, die der Sozialarbeiter während des Gespräches gemacht hat. Des Weiteren ist dort der Inhalt des Gespräches sowie das Ergebnis der Gefahrenabschätzung enthalten. Ist der Sozialarbeiter unsicher bezüglich der Gefahrenabschätzung kann er einen Kinderschutzbogen ausfüllen und eine Risikoeinschätzung unter zur Hilfenahme einer kollegialen Beratung tätigen. Diese Beratung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Sozialarbeiter sich unsicher ist, ob die Maßnahmen bzw. deren Umsetzung Wirkung zeigen oder nicht. Im Anschluss an dieses kollegiale Gespräch werden die Ergebnisse an alle Beteiligten weitergeleitet. Liegt nun eine Kindeswohlgefährdung vor, wird mit dem Teilprozess 10 „Mögliche Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung“ fortgefahren. Liegt an dieser Stelle keine Kindeswohlgefährdung vor, wird überprüft, ob jetzt die Gefährdungsmeldung abgeschlossen werden kann oder nicht.⁴⁷

Sollte zuvor bei der Fragestellung, ob Personensorgeberechtigte eine angebotene Hilfe abgelehnt oder abgebrochen haben, eine negative Antwort herausgekommen sein, wird trotzdem überprüft, wie schwerwiegend das Gefährdungsrisiko ist. Dies geschieht mit dem Sozialarbeiter und seinen Kollegen. Es kann dabei auch in einigen Fällen vorkommen, dass externe Fachkräfte, z.B. Psychologen/innen oder Polizisten/innen zur Hilfe genommen werden. Die Risikoeinschätzung findet im Team statt, aber die Entscheidungskompetenz bleibt beim zuständigen Sozialarbeiter. Das Ergebnis wird dann im Bogen für Hinweise auf Kindesmisshandlung festgehalten. Anschließend wird der bisherige Verlauf mit dem Vorgesetzten abgesprochen, sobald dieser verfügbar ist. Dieser kann dann die vorgeschlagene dokumentierte Planung ergänzen bzw. korrigieren, wenn dies nötig ist. Als Nächstes wird geklärt, ob das Einholen von Informationen bei Dritten notwendig und verhältnismäßig ist. Ist dies der Fall ist, so werden weitere Informationen gesammelt. Dazu nimmt der Sozialarbeiter Kontakt zu anderen Bezugspersonen und Institutionen auf und erklärt ihnen sein Anliegen. Dabei stellt er gezielte Fragen, die zur Planung weiterer Schritte und zur Gefährdungsabschätzung nötig sind. Ist dieser Schritt abgeschlossen, kommt es zu einer erneuten Abschätzung der Gefahr unter Berücksichtigung der neu gewonnenen Informationen. Anschließend beschäftigt sich der Sozialarbeiter mit der Frage, ob der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen durch Einbeziehung des Personensorgeberechtigten

47 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.150 ff.

fraglich ist oder nicht. Dabei wird festgestellt, ob ein Gespräch ohne den Personensorgeberechtigten verhältnismäßig ist. Sollte dies der Fall sein, wird in Betracht gezogen ein Gespräch zur Gefährdungsabschätzung mit dem Kind / Jugendlichen zu führen, ohne dass der Personensorgeberechtigte davon etwas weiß. Dazu wird mit der Schule oder einer anderen Bezugsperson ein Termin vereinbart, an dem das Kind bzw. der Jugendliche aufgesucht werden kann. Hier erklärt der Sozialarbeiter sein Anliegen und konfrontiert bzw. befragt das Kind bzw. den Jugendlichen zu diesem Thema. Hierbei kristallisiert sich heraus, ob es dringende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Ist dies der Fall, so kann mit Teilprozess 11 „Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung“ fortgefahren werden. Ist dies nicht der Fall, so kommt es zu einem Hausbesuch beim Kind / Jugendlichen und einem Gespräch mit dem Personensorgeberechtigten. Dort achtet der Sozialarbeiter vor allem auf die häusliche und soziale Situation innerhalb der Familie. Zusätzlich achtet er auf das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern. Sein Fokus liegt außerdem auf den Punkten Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz.⁴⁸ Im Gespräch mit den Beteiligten konfrontiert er sie mit der Meldung und befragt sie dazu eingehend. Des Weiteren erfolgt eine Reflexion des Sozialarbeiters, ob weitere Schritte notwendig sind. Dies geschieht, indem er diese Schritte in drei Stufen einteilt. Die erste Stufe lautet Leistungsbereich. Hier werden der Familie Angebote, wie z.B. Beratung oder Hilfe zur Erziehung unterbreitet. Die zweite Stufe ist der Graubereich. In diesem geht es darum, dass der Sozialarbeiter der Familie schriftliche Aufträge erteilt. Dabei handelt es sich um einen zu erreichenden Mindestzustand, der von den Personensorgeberechtigten zur Klärung der Gefährdung erfüllt werden muss. Dazu werden die Personensorgeberechtigten über die dafür nötigen Schritte, die verbindlichen Vereinbarungen für die Art und den Zeitpunkt der Überprüfung sowie die möglichen Konsequenzen bei Verweigerung der Auftragserfüllung aufgeklärt. Die dritte Stufe nennt sich Gefährdungsbereich. Ist diese Stufe erreicht, so erhalten die Eltern des Kindes / Jugendlichen Auflagen, die sie zu erfüllen haben. Diese dienen der Abwendung der Gefährdung. Auch hier werden die Personensorgeberechtigten über die dafür nötigen Schritte, die verbindlichen Vereinbarungen für die Methode und den Zeitpunkt der Überprüfung sowie die möglichen Konsequenzen bei Verweigerung der Auftragserfüllung aufgeklärt. Des Weiteren wird vom Sozialarbeiter darüber informiert, dass es bei Nichter-

48 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.153 ff.

füllung der Auflagen zur Anrufung des Familiengerichtes kommt.⁴⁹ Der letzte Gesprächspunkt an dieser Stelle ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Kontaktaufnahme mit weiteren Bezugspersonen, falls dies notwendig ist. Das Ergebnis sowie der Inhalt des Gespräches werden dann wiederum dokumentiert. Anschließend erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung des Sozialarbeiters, die er auch unter zur Hilfenahme einer kollegialen Beratung durchführen kann. Ein weiterer Vorteil der Konfrontation ist, dass der Sozialarbeiter feststellen kann, ob die Personensorgeberechtigten an der Risikoeinschätzung mitwirken. Ist dies nicht der Fall, so wird geprüft, ob es notwendig und verhältnismäßig ist, Informationen von Dritten über die Situation einzuholen. Ist dies nicht der Fall und die Personensorgeberechtigten wirken in dem Verfahren zur Klärung der Risikoeinschätzung nicht mit, kann und wird an dieser Stelle das Familiengericht eingeschaltet. Anschließend wartet der Sozialarbeiter auf die Entscheidung des Gerichts über weitere Schritte. Sollte zuvor das zusätzliche Einholen von Informationen notwendig werden, erfolgt eine neue Risikoeinschätzung unter der Berücksichtigung der neuen Informationen bzw. der Dokumentation des Verlaufes. Danach kann nochmals geklärt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann oder nicht. Wenn sie nicht ausgeschlossen werden kann, kommt es nach diesem Schritt ebenfalls zur Anrufung des Familiengerichtes.

2.2.3. Prozess 10 Mögliche Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „*Gefährdung wurde gemeinsam mit Personensorgeberechtigten abgewendet.*“

Das alternative Ziel lautet: „*Bei Nicht-Kooperation wird das Familiengericht informiert.*“⁵⁰

Da im Prozess 9 bereits geklärt wurde, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, beginnt dieser mit der Fragestellung, ob zur Abwendung dieser andere Institutionen eingeschaltet werden müssen. Das betrifft z.B. das Einschalten von Polizei, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder anderer Sozialleistungsträger. Wenn dies nicht der Fall ist, wird mit der Fragestellung fortgefahren, ob die Personensorgeberechtigten unmittelbar zuvor eine laufende Hilfe zur Erziehung abgebrochen haben. Ist das ebenfalls nicht der Fall, wird als Nächstes überprüft, ob die Personensorgeberechtigten zuvor angebotene Hilfe/n abgelehnt

49 vgl. Burmeister/Duket 2012 S.154 ff.

50 nach Burmeister/Dukek 2012 S.165

haben. Ist dies nicht der Fall, so wird überprüft, ob die Personensorgeberechtigten unmittelbar zuvor gegen Auflagen zur Gefährdungsabwendung verstoßen haben. Sollte eine der vorangegangenen Ereignisse bestätigt werden, ist es die Aufgabe des Sozialarbeiters, den Personensorgeberechtigten über die weiteren Schritte aufzuklären. Wenn bei der Feststellung, ob Institutionen hinzugezogen werden müssen, sich herausstellt, dass dies der Fall ist, wird überprüft, ob ein unmittelbares Tätigwerden erforderlich wird und ob die Personensorgeberechtigten mitwirken oder nicht. Ist kein sofortiges Handeln von Nöten und die Personensorgeberechtigten wirken mit, so erläutert der Sozialarbeiter in einem Gespräch, warum andere Institutionen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch genommen werden sollten.⁵¹ Dies geschieht wieder in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess, in dem geklärt wird, ob und wie die Institutionen hinzugezogen werden können. Danach wird reflektiert, ob eine Hilfe zur Erziehung generell notwendig und geeignet zur Abwendung der Gefährdung ist. Sollte vorher jedoch festgestellt worden sein, dass ein Handeln anderer Institutionen notwendig ist, treten diese dann in Aktion. Dies geschieht, indem bei der Kontaktaufnahme zu der jeweiligen Institution die Mitteilung des Namens sowie der Adresse erfolgt und der Sozialarbeiter mit der Institution einen Zeitpunkt für einen gemeinsamen Besuch bei der Familie verabredet. Anschließend wird gemeinsam reflektiert, ob eine Hilfe zur Erziehung generell notwendig und geeignet zur Abwendung der Gefährdung ist. Wenn dies der Fall ist, wird überprüft, ob die *„Personensorgeberechtigten die unmittelbar zuvor laufende Hilfe zur Erziehung abgebrochen haben.“*⁵² Ist dies der Fall, werden sie nun über den weiteren Verlauf und die nächsten Schritte in Kenntnis gesetzt. In diesem Gespräch informiert der Sozialarbeiter die Personensorgeberechtigten darüber, dass zur Klärung der unterschiedlichen Positionen das Familiengericht eingeschaltet wird. Der Anrufung des Familiengerichtes geht eine Reflexion voraus, in der nochmals über die Notwendigkeit des Antrages bzw. Mitteilung beraten wird. Der Antrag selbst beinhaltet nur wichtige Informationen nach §1666 BGB, die für eine Begründung auf Kindeswohlgefährdung hinweisen sowie eine Einschätzung anhand fachlicher Gesichtspunkte. Dieser Antrag wird dann dem Vorgesetzten des Sozialarbeiters vorgelegt und auf dessen Rückantwort gewartet. Ist dieser mit dem Antrag einverstanden, wird das Schreiben an das Familienge-

51 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.168 ff.

52 nach Burmeister/Dukek 2012 S.168

richt weitergeleitet. Der Entscheidung des Familiengerichts folgen dann weitere Schritte, die der Sozialarbeiter einleitet.⁵³

2.3. Kernprozess Inobhutnahme

Der dritte Kernprozess Inobhutnahme unterteilt sich in die drei Teilprozesse Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme aufgrund der Bitte des Kindes / des Jugendlichen und Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.⁵⁴

2.3.1. Prozess 11 Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *„Inobhutnahme ist durch geeignete und notwendige Schritte beendet“*

Das alternative Ziel lautet: *„Bei Nicht-Kooperation wird das Familiengericht angerufen.“*⁵⁵

Im ersten Schritt dieses Teilprozesses wird geklärt, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes / Jugendlichen gibt. Dies geschieht auch hier durch den Sozialarbeiter und findet in einem reflexiven Prozess statt. Anschließend beschäftigt sich der Sozialarbeiter mit der Frage, ob der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen durch Kontaktaufnahme zu Personensorgeberechtigten gefährdet ist oder nicht. Sollte dies der Fall sein, wird, falls noch nicht vorhanden, vom Sozialarbeiter ein Akte angelegt, in der sich ein Biografiebogen befindet. Anschließend wird auf Grundlage des §1666 BGB eine Anrufung des Familiengerichtes beantragt. Danach werden vom Sozialarbeiter die weiteren Schritte des Familiengerichtes abgewartet und auf diese dann entsprechend reagiert. Wurde zuvor festgestellt, dass der Schutz des Kindes durch Kontaktaufnahme zum Personensorgeberechtigten nicht gefährdet ist, kann als Nächstes Kontakt mit diesem aufgenommen werden. Dieser Kontakt sollte persönlich erfolgen und kann auch wenn notwendig mehrmals zu verschiedenen Zeiten am darauffolgenden Tag geschehen. Bei dem Kontakt erklärt der Sozialarbeiter die Gründe für seinen Besuch. Des Weiteren geht es

⁵³ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.171 ff.

⁵⁴ nach Burmeister/Dukek 2012 S.4

⁵⁵ nach Burmeister/Dukek 2012 S.179

um eine Risikoeinschätzung mit den Personensorgeberechtigten und evtl. dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Hinzu kommt, dass er die Schutz- und Risikofaktoren erläutert und klärt, ob Hilfe gewünscht ist. Der Abschluss des ersten Kontaktes sollte außerdem der Aufbau einer Perspektive für die zukünftige Zusammenarbeit und je nach Situation mit dem Ziel des Verbleibs im Elternhaus, der vorläufigen Inobhutnahme oder der Einleitung von Hilfen zur Erziehung sein. Das Ergebnis wird dann vom Sozialarbeiter in der Akte vermerkt. Aus dem Erstkontakt ergibt sich, wie dringend die Gefährdungssituation ist. Besteht keine Dringlichkeit, wird an dieser Stelle mit dem Teilprozess Feststellung der Anspruchsvoraussetzung nach §27 SGB VIII fortgefahren. Anders sieht es aus, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen besteht. In diesem Fall kommt es dann zur Inobhutnahme des Kindes / Jugendlichen, sofern die Personensorgeberechtigte dieser nicht widersprechen. Wird einer Inobhutnahme widersprochen, überprüft der Sozialarbeiter, ob eine Entscheidung des Familiengerichtes abgewartet werden kann oder nicht. Diese Entscheidung wird vom Sozialarbeiter gemeinsam mit seinen Kollegen getroffen. Hinzu kommt auch, ob eine sofortige Inobhutnahme, also auch durch unmittelbaren Zwang von Nöten ist.⁵⁶

Sollte diese nicht abgewartet werden können, kommt es zum Einschalten der Polizei. Diese wird durch den Sozialarbeiter über die Notwendigkeit der Inobhutnahme und das weitere Vorgehen informiert und um sofortige Mithilfe gebeten. Diesen Prozess vermerkt der Sozialarbeiter in der Akte. Anschließend sucht der Sozialarbeiter gemeinsam mit der Polizei die Familie auf. Die „Wegnahme“ des Kindes bzw. Jugendlichen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten kann ggf. mit Unterstützung der Polizei geschehen. Des Weiteren kümmert sich der Sozialarbeiter auch um das Wohl der Eltern, indem er ihnen bei einer von den Personensorgeberechtigten gewünschten Nachbetreuung z.B. Ärzte oder Psychiater/in empfiehlt. Anschließend wird nach einer geeigneten Person bzw. einer geeigneten Einrichtung für die Inobhutnahme gesucht. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Wünsche der Personensorgeberechtigten oder des Kindes / des Jugendlichen. Dem Kind / Jugendlichen wird aktiv angeboten die Vertrauensperson zu benachrichtigen. Wenn die Inobhutnahme abgeschlossen wurde, sendet der Sozialarbeiter ein Email an die WJH über den Beginn der Inobhutnahme, den Namen und die Adresse der Familienmitglieder und der Inobhutnahmestelle. Danach stellt der Sozialarbeiter einen sofortigen Antrag nach §1666 BGB mit den wirklich erforderlichen Daten, die für die

⁵⁶ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.182 ff.

Begründung der Kindeswohlgefährdung relevant sind. Sollte bis zu diesem Punkt noch keine Akte zu diesem Fall vorhanden sein, legt der Sozialarbeiter diese an. Ähnlich ist das Verfahren auch, wenn die Entscheidung des Familiengerichtes abgewartet werden kann. Im Voraus eröffnet der Sozialarbeiter den Personensorgeberechtigten, dass zur Klärung der unterschiedlichen Positionen das Familiengericht eingeschaltet wird. Anschließend kommt es zur Anrufung des Familiengerichtes. Dabei stellt der Sozialarbeiter einen Antrag mit den wirklich erforderlichen Daten und legt diesen dann seinem Vorgesetzten vor. Nach der Rückmeldung von diesem sendet er den Antrag an das Familiengericht.⁵⁷ Sollten die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zustimmen, verändert sich der Werdegang ein wenig. Dann kommt es nach der Inobhutnahme zu einer Situationsklärung bzw. Risikoabschätzung mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Dabei sollte der Sozialarbeiter das Gespräch alters-, situationsgerecht und einfühlsam gestalten. Auch sollte er die Situation, die zu der Inobhutnahme geführt hat, erörtern. Er sollte das Kind bzw. den Jugendlichen nicht durch Überhäufung mit Fragen überfordern. Anschließend klärt der Sozialarbeiter mit der Inobhutnahmestelle, ob Gefahr für Leib und Leben des Kindes bzw. Jugendlichen oder Dritte besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beendigung der Inobhutnahme eingeleitet. Dies kann durch Übergabe des Kindes/Jugendlichen oder durch eine Überleitung in eine andere Hilfeform geschehen.⁵⁸ Sollte jedoch Gefahr für Leib und Leben des Kindes bzw. Jugendlichen oder Dritte bestehen, kann es zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen, wenn kein anderes Mittel diese Gefahr abwenden kann. Anschließend wird das Familiengericht sofort informiert. Wenn bis zum Ablauf des Tages nach Beginn der Maßnahme keine Entscheidung des Familiengerichtes vorliegt, wird an die Inobhutnahmestelle die Information gesandt, dass diese beendet werden soll. Diese Information wird auch an das Kind bzw. den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten weitergegeben. Ist allerdings eine Entscheidung des Familiengerichtes vorhanden, werden auf der Basis dieser weitere Verfahrensschritte eingeleitet. Diese Entscheidung wird ebenfalls an das Kind bzw. den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten weitergeleitet und durch den Sozialarbeiter in einem Aktenvermerk festgehalten.⁵⁹

⁵⁷ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.191 ff.

⁵⁸ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.187

⁵⁹ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.192

2.3.2. Prozess 12 Inobhutnahme aufgrund Bitte des Kindes / Jugendlichen

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: „*Inobhutnahme ist durch geeignete und notwendige Schritte beendet.*“ Das alternative Ziel lautet: „*Bei Nicht-Kooperation wird das Familiengericht angerufen.*“⁶⁰

Der erste Schritt dieses Prozesses ist die Klärung, ob ein Kind bzw. Jugendlicher Obhut erbittet. Dies bedeutet, dass er ein subjektives Schutzbedürfnis hat. Wenn dies der Fall ist, kommt es zur Inobhutnahme. Dabei wird das Kind bzw. der Jugendliche gefragt, ob es evtl. enge Bezugspersonen gibt, die die Inobhutnahme leisten könnten und die zur Zeit erreichbar sind. Dabei wird vom Sozialarbeiter sichergestellt, dass Absprachen mit dem Jugendamt eingehalten werden. Der Sozialarbeiter führt eine Recherche für einen geeigneten oder freien Platz in einer entsprechenden Bereitschaftspflegefamilie oder Einrichtung durch. Anschließend bringt er das Kind bzw. den Jugendlichen dorthin und bietet die sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson an. Wenn die Inobhutnahme abgeschlossen wurde, sendet der Sozialarbeiter eine Email an die WJH über den Beginn der Inobhutnahme, den Namen und die Adresse der Familienmitglieder und der Inobhutnahmestelle. Der Inobhutnahme folgt eine Situationsklärung bzw. Risikoabschätzung mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Dabei sollte der Sozialarbeiter das Gespräch alters-, situationsgerecht und einfühlsam gestalten. Des Weiteren sollte er die Situation, die zu der Inobhutnahme geführt hat, erörtern. Er sollte das Kind bzw. den Jugendlichen nicht durch Überhäufung mit Fragen überfordern. Hinzu kommt, dass mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen weitere Schritte geplant werden, die zu einem Ausweg aus der Krise führen können. Als Nächstes versucht der Sozialarbeiter Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufzunehmen. Dieser Kontaktaufbau kann wenn notwendig mehrmals zu verschiedenen Zeiten am darauffolgenden Tag geschehen. Wenn trotz mehrerer Versuche kein Kontakt zustande kommt, erfolgt eine sofortige Anrufung des Familiengerichtes. Bei Kontaktaufnahme informiert der Sozialarbeiter über die Inobhutnahme und über die Adresse der Inobhutnahmestelle.⁶¹

Die Adresse kann bei besonderen Umständen vom Sozialarbeiter nicht weitergegeben werden. In dem Gespräch wird außerdem ein Termin für eine Risikoabschätzung festgelegt. Als nächster Schritt steht die Risikoabschätzung an. Dafür tätigt der Sozialarbeiter einen Hausbesuch bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und plant dafür genügend Zeit ein. Der Abschluss des ersten Kontaktes sollte außerdem der Aufbau einer

⁶⁰ nach Burmeister/Dukek 2012 S.195

⁶¹ vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.198 ff.

Perspektive für die zukünftige Zusammenarbeit und je nach Situation mit dem Ziel des Verbleibs im Elternhaus, der vorläufigen Inobhutnahme oder der Einleitung von Hilfen zur Erziehung sein. Im Gespräch zur Risikoabschätzung zeigt sich dem Sozialarbeiter auch, ob die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme trotz dringender Gefährdung widersprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beendigung der Inobhutnahme eingeleitet. Dies kann durch Übergabe des Kindes/Jugendlichen oder durch eine Überleitung in eine andere Hilfeform geschehen.⁶² Sollte es allerdings der Fall sein, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, wird erneut geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird das Kind / der Jugendliche an den Personensorgeberechtigten übergeben. Dies geschieht, indem der Sozialarbeiter das Kind / den Jugendlichen über den Grund der Beendigung der Inobhutnahme informiert, ihm aber auch gleichzeitig seine Kontaktdaten gibt. Abschließend findet ein gemeinsamer Aushandlungsprozess über das weitere Vorgehen und die Aufrechterhaltung des Kontaktes statt. Danach sendet der Sozialarbeiter eine Email an die WJH und informiert diese über die Beendigung.

Sollte zuvor jedoch festgestellt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, so wird sofern noch nicht vorhanden eine Akte angelegt oder diese aktualisiert. Anschließend geht es darum, dass der Sozialarbeiter die Personensorgeberechtigten darüber informiert, dass zur Klärung der unterschiedlichen Positionen das Familiengericht eingeschaltet wird. Danach stellt der Sozialarbeiter einen sofortigen Antrag nach §1666 BGB mit den wirklich erforderlichen Daten, die für die Begründung der Kindeswohlgefährdung relevant sind. Anschließend wartet der Sozialarbeiter auf die Antwort des Familiengerichts und leitet je nach Situation weitere Schritte ein.

2.3.3. Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

Die Zielstellung dieses Teilprozesses lautet: *“Inobhutnahme ist durch geeignete und notwendige Schritte beendet.”*⁶³

Als Erstes wird im diesen Teilprozess überprüft, ob es sich um einen Minderjährigen mit Migrationshintergrund und ohne Personensorgeberechtigten handelt. Dies können z.B. Flüchtlinge mit gefälschten Ausweispapieren sein, die mit Ziel der illegalen Adoption oder Prostitution nach Deutschland geschleust wurden.

⁶² vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.201 ff.

⁶³ nach Burmeister/Dukek 2012 S.205

Ist dies der Fall, wird sofern nicht vorhanden eine Akte, die einen Biografiebogen enthält, angelegt. Danach wird das Kind bzw. der Jugendliche gefragt, ob es evtl. enge Bezugspersonen gibt, die die Inobhutnahme leisten könnten und die zur Zeit erreichbar sind. Für einen geeigneten Platz führt der Sozialarbeiter eine Recherche über freie Plätze in einer geeigneten Bereitschaftspflegefamilie oder Einrichtung durch. Anschließend bringt er den Minderjährigen dorthin und bietet die sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson an. Wenn die Inobhutnahme abgeschlossen wurde, sendet der Sozialarbeiter eine Email an die WJH über den Beginn der Inobhutnahme, den Namen und die Adresse der Familienmitglieder und der Inobhutnahmestelle. Im Anschluss daran wird ein Antrag gemäß §1773 BGB (§1773 BGB beinhaltet die Vormundschaft) mit den wirklich erforderlichen Daten gestellt. Dies sollte innerhalb von drei Tagen nach der Inobhutnahme geschehen. Anschließend kommt es zu einer Situationsklärung bzw. Risikoabschätzung mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Dabei sollte der Sozialarbeiter das Gespräch alters-, situationsgerecht und einfühlsam gestalten. Des Weiteren sollte er die Situation, die zu der Inobhutnahme geführt hat, erörtern. Dabei sollte er das Kind bzw. den Jugendlichen nicht durch Überhäufung mit Fragen überfordern. Hinzu kommt, dass mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen weitere Schritte geplant werden, die zu einem Ausweg aus der Krise führen können. Der letzte Schritt in diesem Teilprozess ist die Beendigung der Inobhutnahme. Dazu wird festgestellt, ob der ausländische Minderjährige die notwendige Hilfe und Versorgung erhält. Dies bedeutet, dass die Inobhutnahme je nach Situation durch eine Überleitung in eine andere Hilfeform, in eine selbstständige Lebensführung oder durch Übergabe an künftige Erziehungsberechtigte mit einem Abschlussgespräch beendet wird. Anschließend verfasst der Sozialarbeiter eine Email an die WJH, in der diese über die Beendigung der Inobhutnahme informiert wird. Dieser aktuelle Vorgang wird in den Akten vermerkt.

3. Qualitätsmanagement im Bezug auf die Prozesse

Qualitätsmanagement – Was ist das?

Die Richtlinien für das Qualitätsmanagement befinden sich in der DIN EN ISO 9000 ff.

J.Burmeister und C.Dukek schreiben in ihrem Buch, dass nach Merchel *„mit dem Begriff Qualitätsmanagement solche Prozesse gekennzeichnet sind, bei denen es um die gezielte und strukturierte Bewertung und Weiterentwicklung der „Güte“ sozialer Dienstleistungen*

geht.“⁶⁴ Des weiteren sagt Merchel: „*Kritisiert wird am Vorgehen nach der DIN EN ISO, dass der Gedanke, die Qualität des Endproduktes durch die Standardisierung von Abläufen zu erreichen, nicht auf die Soziale Arbeit übertragbar sei. Die Prozesse im sozialpädagogische Handlungsfeld seien hierfür zu komplex und von vielen Einflussfaktoren abhängig.*“⁶⁵

Nach J.Burmeister und C.Dukek wird deswegen insbesondere in der Jugendhilfe der Begriff Qualitätsentwicklung bevorzugt. Mit diesem kommt zum Ausdruck, dass die Qualität, die angestrebt wird, etwas Dynamisches ist, dass der Sozialarbeiter im Zusammenwirken mit dem Klient/innen immer wieder aufs Neue entwickelt werden muss.⁶⁶

Qualitätsmanagement – Bezug auf die Prozesse

Die Informationen zu den Prozessen sind in dem Buch von C. Dukek und J. Burmeister in Prozesstabellen und Flussdiagrammen dargestellt. In den Prozesstabellen werden die Qualitätsstandards nach Donabedian entlang der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisdimension formuliert.⁶⁷ In ihrer Tabelle nennen C. Dukek und J. Burmeister diese „Spalten“ Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Diese Einteilungen können sowohl auf die Teilprozesse an sich als auch auf die einzelnen Handlungsschritte bezogen werden.

Die Strukturqualität gibt an, wer der Prozessverantwortliche ist und es kann damit verdeutlicht werden, wer mit sensiblen Daten umgeht. Durch die Bestimmung der Prozessqualität kann beschrieben werden, wie ein Handlungsschritt oder die Art wie Daten erhoben und beschrieben werden. Die Ergebnisqualität gibt Aufschluss darüber, welche Daten am Ende eines Handlungsschrittes vorhanden sein müssen oder welches Ziel der Handlungsschritt hat. Wie bereits erwähnt ist jeder der einzelnen Handlungsschritte innerhalb eines Teilprozesses etwas Dynamisches und erfordert somit eine ständige Anpassung des Sozialarbeiters. Deshalb trägt es zur Qualitätsentwicklung bei, wenn die Handlungsschritte klar strukturiert sind und jeweils nach Situation ein klares Ziel aufweisen.⁶⁸

64 Merchel zit. nach Burmeister/Dukek 2012 S.36

65 Merchel zit. nach Burmeister/Dukek 2012 S.37

66 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.37

67 vgl. Donabedian 1976

68 vgl. Burmeister/Dukek 2012 S.37 ff.

4. Zusammenfassung

In vorliegender Bachelorarbeit ging es um die Fragestellung "Wie gestalteten sich die Aufgaben Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung, Schutzauftrag und Inobhutnahme unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements im Jugendamt?" Diese Arbeit hat gezeigt, dass die einzelnen Kernprozesse sowie deren Teilprozesse mit den dazugehörigen Handlungsschritten sehr komplex und dynamisch sind. Außerdem wurde aufgezeigt, dass die einzelnen Teilprozesse ineinander übergehen können. Dies ist wichtig, denn wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der sozialen Arbeit um eine komplexe und sich verändernde Dynamik die sich nach der Zusammenarbeit von Klient und Sozialarbeiter richtet. Dabei spielt das Qualitätsmanagement oder besser die Qualitätsentwicklung eine wichtige Rolle, denn sie verfeinert bereits bestehende oder schafft gänzlich neue Prozesse, die das Arbeiten mit Menschen vereinfachen können.

Es stellte sich außerdem heraus, dass diese Prozesse nicht nur Anwendung im Jugendamt finden, sondern auch bei Freien Trägern und deren Einrichtungen angewandt werden können. Wie ich bereits erwähnte habe ich schon einmal ein Praktikum in einem Jugendamt absolviert. Dabei war mir nicht in vollem Maße bewusst, dass die Aufgaben, die ich dort täglich erledigt hatte, einen so tiefen und komplexen Hintergrund haben.

Das Buch „Qualitätsmanagement im Jugendamt“ von Christine Dukek und Jürgen Burmeister, welches ich als Hauptwerk zur Anfertigung dieser Arbeit benutzt habe, war sehr aussagekräftig. Es ist gut zu lesen und einfach strukturiert, sodass sich auch Einsteiger darin zurecht finden können. Abschließend bleibt anzumerken, dass die Bachelorarbeit mir Spaß gemacht hat und ich viele neue Informationen zu bereits bekannten Aspekten und Dingen gewonnen habe und ich somit meine Kenntnisse erweitern konnte.

Quellen

Burmeister, Jürgen / Dukek, Christine: Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes.

Berlin 2012.

Fiesler, Gerhardt / Herborth, Reinhard: Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt / Soziale Dienste. Heusenstamm 2010

URL 1: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___27.html [STAND 27.07.13]

URL 2: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1666.html [STAND 27.07.13]

URL 3: http://de.wikipedia.org/wiki/DIN_EN_ISO_9000 [STAND 27.07.13]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Bachelorarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und sowohl wörtliche, als auch sinngemäß entlehnte Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Neubrandenburg, den 01.08.2013